



**VERWALTUNGSGERICHT BERLIN**

**URTEIL**

**Im Namen des Volkes**

**In der Verwaltungsstreitsache**

.....

**Klägerin,**

**Verfahrensbevollmächtigte:**  
Rechtsanwältin Berenice Böhlo,  
Rosenthaler Straße 46-47, 10178 Berlin,

**g e g e n**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesministerium des Innern  
und für Heimat, dieses vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
- Außenstelle Berlin -,  
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

**Beklagte,**

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 24. Kammer, durch

**die Richterin [REDACTED]  
als Einzelrichterin**

im Wege schriftlicher Entscheidung am 21. März 2025  
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 13. Februar 2023 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 3. April 2023 verpflichtet, der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Leistung einer Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

### Tatbestand

Die Klägerin begehr die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die 1995 im Iran geborene ledige Klägerin ist afghanische Staatsangehörige und gehört der Volksgruppe der Hazara bzw. Sadat an. Sie lebte zunächst etwa 14-15 Jahre im Iran, danach etwa sieben Jahre in Syrien und zuletzt vier Jahre in Griechenland. Am ~~25. November~~ 2021 reiste die Klägerin gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrer Schwester auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und stellte am 13. Januar 2022 einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Beklagten (Bundesamt) hörte die Klägerin im Beisein ihrer Mutter am 28. Februar 2022 an. Da die Klägerin psychisch und physisch nicht in der Lage war, die Anhörung durchzuführen, befragte das Bundesamt stattdessen die Mutter der Klägerin. Diese gab an, der Klägerin drohe bei einer Rückkehr nach Afghanistan der Tod, weil die Familie Feinde in Afghanistan habe, die den Großvater der Klägerin umgebracht hätten. Würde die Klägerin nach Afghanistan zurückkehren, würden die Feinde denken, sie sei wegen des Erbes dort. Zudem könne die Klägerin aufgrund ihrer Erkrankung kein selbstständiges Leben in Afghanistan führen. Sie sei seit ihrer Kindheit in ihrer Entwicklung verzögert und spreche kaum, weder mit Familienmitgliedern noch mit fremden Personen. Sie legte gegenüber dem Bundesamt diverse Atteste über die Erkrankung der Klägerin vor.

Mit Bescheid vom 13. Februar 2023 lehnte das Bundesamt die Anträge der Klägerin auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung subsidiären Schutzes ab, stellte jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) fest.

Hiergegen hat die Klägerin am 1. März 2023 Klage erhoben.

Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor, sie sei als junge, moderne Frau im Falle der Rückkehr objektiv der Verfolgung durch die Taliban ausgesetzt. Frauen drohten sogar ohne eine Vorverfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgungshandlungen in Form von Menschenrechtsverletzungen und Diskriminierungen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit.

Nachdem die Klägerin bei Klageerhebung ursprünglich die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise subsidiären Schutzes begehrte hatte und die Beklagte der Klägerin mit Änderungsbescheid vom 3. April 2023 subsidiären Schutz zuerkannt hat, haben die Beteiligten das Verfahren insoweit für erledigt erklärt.

Die Klägerin beantragt nunmehr noch sinngemäß schriftsätzlich,

die Beklagte unter teilweiser Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Februar 2023 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 3. April 2023 zu verpflichten, festzustellen, dass sie die Voraussetzungen des § 3 AsylG erfüllt.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtenen Bescheide und nimmt zur Begründung auf die Bescheidgründe Bezug. Ergänzend trägt sie vor, dass nicht jeder weiblichen Person aus Afghanistan pauschal die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt werden könne. Vielmehr sei das Vorliegen individueller Verfolgungsgründe erforderlich. In Hinblick auf die Klägerin lägen ebensolche nicht vor. Vor diesem Hintergrund sei nicht ersichtlich sei, dass die Klägerin bei einer Rückkehr Repressionen oder Einschränkungen aufgrund der Herrschaft der Taliban zu befürchten habe.

Die Beteiligten haben am 6. und 14. März 2025 ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Streitakte sowie den Verwaltungsvorgang der Beklagten verwiesen, soweit diese Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

## Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet die Berichterstatterin als Einzelrichterin, da ihr die Kammer den Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 des Asylgesetzes (AsylG) mit Beschluss vom 29. März 2023 zur Entscheidung übertragen hat. Die Einzelrichterin kann ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 101 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklärt haben.

### A. Die Klage hat Erfolg.

Die allein noch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gerichtete Verpflichtungsklage im Sinne von § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamts vom 13. Februar 2023 in der Gestalt des Änderungsbescheids vom 3. April 2023 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Denn sie hat im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nach § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Der Anspruch ergibt sich aus § 3 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 AsylG. Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die einzelnen Verfolgungsgründe werden in § 3b AsylG näher beschrieben.

Als Verfolgungshandlungen gelten nach § 3a AsylG Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darstellen, oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher Weise betroffen ist wie von einer schwerwiegenden Verletzung der grundlegenden Menschenrechte. Zwischen den Verfolgungsgründen und den Verfolgungshandlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine kausale Verknüpfung bestehen.

Die Verfolgung kann ausgehen von staatlichen, quasistaatlichen sowie nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder quasistaatliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, wirksamen Schutz vor Verfolgung zu bieten, § 3c und § 3d AsylG. Schutz vor Verfolgung kann vorrangig von dem Herkunftsstaat selbst geboten werden, § 3d Abs. 1 Nr. 1 AsylG. Der Schutz muss wirksam und darf nicht nur vorübergehend sein; von der Gewährleistung staatlichen Schutzes ist grundsätzlich auszugehen, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat, § 3d Abs. 2 AsylG.

Bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zu Grunde zu legen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 – 10 C 23/12 – juris, Rn. 19). Danach ist die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG begründet, wenn nach einer zusammenfassenden Würdigung des zugrunde liegenden Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen.

Ausgehend hiervon droht der Klägerin im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung durch die Taliban.

I. Afghanische Frauen haben bereits aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit und ihres Geschlechts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Afghanistan Verfolgung durch die Taliban zu befürchten.

Die Klägerin unterfällt als afghanische Frau einer bestimmten sozialen Gruppe im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG. Nach dieser Vorschrift gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Bei der Weiblichkeit der Klägerin handelt es sich um ein angeborenes Merkmal im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG (so auch EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – C-621/21 – juris, Rn. 49). Die Annahme einer

solchen sozialen Gruppe setzt auch nicht voraus, dass über die bloße Eigenschaft als Frau hinaus zwingend ein zusätzliches gemeinsames Merkmal treten muss. Vielmehr können Frauen auch insgesamt als soziale Gruppe angesehen werden, wenn feststeht, dass sie in ihrem Herkunftsland aufgrund ihres Geschlechts physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und häuslicher Gewalt, ausgesetzt sind (EuGH, Urteil vom 16. Januar 2024 – C-621/21 – juris, Rn. 57). Jüngst hat der Europäische Gerichtshof zudem in Hinblick auf afghanischer Frauen ausdrücklich entschieden, dass eine über die Feststellung der Staatsangehörigkeit und des Geschlechts hinausgehende individuelle Prüfung anderer Aspekte ihrer persönlichen Umstände für die Annahme einer Verfolgungsgefahr nicht erforderlich ist (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-608/22 und C-609/22 – juris).

Dies zugrunde gelegt drohen der Klägerin aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der sozialen Gruppe der afghanischen Frauen unter Berücksichtigung der in das Verfahren eingeführten Erkenntnismittel bei einer Rückkehr nach Afghanistan Verfolgungs-handlungen, die im Sinne von § 3a Abs. 3 AsylG an den dargelegten Verfolgungs-grund anknüpfen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch solche diskriminierende Maßnahmen gegenüber afghanischen Frauen, die für sich genommen noch keine schwerwiegende Grundrechtsverletzung begründen, aber in ihrer Gesamtheit Frauen schwerwiegend beeinträchtigen, unter den Begriff der Verfolgungshandlung zu fassen sind, da sie aufgrund ihrer kumulativen Wirkung und ihrer bewussten und systematischen Anwendung dazu führen, dass Frauen Grundrechte vorenthalten werden (EuGH, Urteil vom 4. Oktober 2024 – C-608/22 und C-609/22 – juris).

Nach den dem Gericht vorliegenden Erkenntnismitteln werden die Rechte von Frauen in Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban in zahlreichen Lebensbereichen zunehmend und systematisch missachtet. Insbesondere seit dem Jahr 2022 nehmen Dekrete zu Kleidungsvorschriften, Geschlechtertrennung und Bewegungseinschränkungen für Frauen zu. Im Lichte der systemischen und systematischen Diskriminierung von Frauen und Mädchen durch die Taliban, durch die die Hälfte der Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben in Afghanistan verdrängt wird, muss man von einer der schwerwiegendsten Situationen weltweit mit Blick auf die Rechte von Frauen und Mädchen sprechen (Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Lagefortschreibung vom 26. Juni 2023 – Lagebericht 2023, S. 4). Ein prägnantes Beispiel hierfür ist die Anordnung der Verschleierungspflicht am 7. Mai 2022. Frauen, die solchen

Anordnungen zuwiderhandeln, müssen mit Bestrafung, auch durch Körperstrafen, rechnen. Auch die Bewegungsfreiheit von Frauen ist massiv eingeschränkt. Bereits am 26. Dezember 2021 wurde die Beförderung von allein reisenden Frauen über einen Radius von 72 Kilometern von ihrem Wohnort hinaus per Dekret verboten. Seit dem 25. März 2022 dürfen Frauen laut Medienberichten Flugreisen innerhalb Afghanistan oder ins Ausland nur mit einem sogenannten „Mahram“, einer männlichen Begleitperson, antreten. Mitarbeiter des De-facto-„Tugendministeriums“ zeigen im öffentlichen Raum zunehmend Präsenz und kontrollieren die Einhaltung der Bekleidungspflichten und der Vorschriften zur Bewegungseinschränkung. Die Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen wurden ebenfalls stark eingeschränkt. Laut Internationaler Arbeitsorganisation ist die Erwerbstätigkeit von Frauen seit der Machtübernahme der Taliban um 25 Prozent zurückgegangen. In vielen Bereichen wurden Frauen gekündigt oder ihnen wurde die Kündigung nahegelegt. Am 23. Dezember 2022 hat das De-facto-Hochschulministerium Frauen den Zugang zu öffentlichen und privaten Universitäten verboten (Lagebericht 2023, S. 12-14). Im Laufe des Jahres 2023 wurde der Zugang zu Bildung und Beschäftigung für Frauen und Mädchen weiter eingeschränkt mit dem Ergebnis, dass diese nunmehr zunehmend auf ihre häusliche Rolle beschränkt werden (ACCORD, Themendossier zu Afghanistan: Aktuelle Entwicklungen vom 16. Oktober 2024, S. 10). Trotz des durch die Taliban eingeführten Verbots von Zwangsehen gibt es vermehrt Berichte von Ehen, die aus finanzieller Not, Angst vor oder Druck durch die Taliban arrangiert oder eingegangen werden. Dazu gehören Berichte von Familien, die ihre Töchter (teilweise noch Kleinkinder) als Bräute verkaufen, um andere Kinder ernähren zu können oder um Schulden zu begleichen. Seit der Herrschaft der Taliban werden Frauen zudem vermehrt Opfer von gezielter und willkürlicher Gewalt, die teilweise von der Taliban verursacht oder jedenfalls nicht aufgeklärt wird. Dies betrifft sowohl Gewaltakte im öffentlichen Raum als auch Fälle häuslicher Gewalt, bei denen von einer hohen Dunkelziffer auszugehen ist. Es gibt keinerlei rechtlichen Mittel für Frauen, sich vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt zu schützen oder Schutz zu suchen (zu dem Vorstehenden BAMF, Länderreport 73 Afghanistan, Die Situation von Frauen 1996-2024, Stand: 09/2024, S. 20 f.). Die Unterstützungsmmission der Vereinten Nationen in Afghanistan UNAMA hat allein zwischen März 2022 und August 2023 mindestens 324 Fälle von Gewalt gegen Frauen und Mädchen dokumentiert (EUAA, Country Guidance: Afghanistan, Common Analysis and Guidance Note, Mai 2024, S. 77).

II. Darüber hinaus liegen mit Blick auf die Klägerin aber auch weitere individuelle Umstände vor, die eine Verfolgung durch die Taliban begünstigen.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass sich bestimmte Umstände für Frauen in Afghanistan gefahrerhöhend auswirken können. Dies wird – unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls – etwa angenommen für junge, alleinstehende Frauen, die über keinen männlichen Schutz verfügen sowie für Frauen, die längere Zeit im (westlichen) Ausland gelebt haben (vgl. etwa VG Sigmaringen, Urteil vom 23. Oktober 2023 – A 5 K 4009/21 – asyl.net: M31937, S. 12; VG Arnsberg, Urteil vom 27. April 2023 – 6 K 8857/17.A – asyl.net: M31621; VG Bremen, Urteil vom 17. Februar 2023 – 3 K 2741/19 – juris, Rn. 35 ff.; VG Wiesbaden, Urteil vom 17. November 2022 – 4 K 3363/17.WI.A – juris).

Bei der Klägerin handelt es sich um eine junge, alleinstehende Frau ohne bekannte (männliche) Verwandtschaft in Afghanistan, die aufgrund ihrer Entwicklungsverzögerung und ihrer psychischen Grunderkrankung als besonders vulnerabel anzusehen ist. Bei einer anzustellenden realitätsnahen Rückkehrprognose ist nicht davon auszugehen, dass die Familie der volljährige Klägerin diese nach Afghanistan begleiten würde. Dies gilt insbesondere für den Vater und die Brüder als in Betracht kommenden männlichen Familienangehörige, die die Klägerin gemeinsam mit ihrer Mutter und Schwester bereits in Syrien allein zurückgelassen haben, um nach Deutschland zu reisen. Zudem ist in Hinblick auf die Klägerin von einer westlichen Prägung auszugehen. Die Klägerin, die nicht in Afghanistan aufgewachsen ist, hat die prägenden Jahre ihrer Adoleszenz im Iran und in Syrien verbracht und hat die für Afghanistan typischen Lebensverhältnisse nie kennengelernt. Seit nunmehr knapp acht Jahren lebt die Klägerin in verschiedenen europäischen Ländern (Griechenland und Deutschland).

B. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist nach § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Da die Klägerin bereits mit ihrem Hauptantrag Erfolg hat, war keine Kostenentscheidung über den für erledigt erklärten Hilfsantrag zu treffen. Eine teilweise Einstellung des Verfahrens analog § 92 Abs. 3 VwGO war aus denselben Gründen nicht veranlasst.

C. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 VwGO in Verbindung mit § 708 Nr. 11, § 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

Lehrian